

Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Stand 01.04.2007)

Vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389 - VORIS 31050 01 00 00 000 -)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 512)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

§ 1

(1) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie. Kleine Gemeinden können mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtbezirk bilden. Das Schiedsamt führt einen auf die Gemeinde oder auf seinen Amtsbezirk hinweisenden Zusatz. Innerhalb einer Samtgemeinde können ein oder mehrere Schiedsämter eingerichtet werden.

(2) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten für gemeindefreie Gebiete entsprechend. Diese Gebiete können dem Amtsbezirk anderer Schiedsämter angeschlossen werden.

§ 2

Die Aufgaben des Schiedsamtes werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

VV zu § 2

1

Amtsbezeichnung, Dienstsiegel, Amtsschild

1.1

Bei ihrer Amtsausübung führt die Schiedsperson die Bezeichnung "Schiedsmann" bzw. "Schiedsfrau".

1.2

Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel in Form des Farbdruckstempels mit der Umschrift "Schiedsamt" und einem auf die Gemeinde oder auf den Amtsbezirk hinweisenden Zusatz. Es darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden.

1.3

Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Von dem Verlust des Dienstsiegels unterrichtet die Schiedsperson unverzüglich den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor.

1.4

Das Gebäude, in dem die Aufgaben des Schiedsamtes wahrgenommen werden, kann durch ein Amtsschild kenntlich gemacht werden. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter die Bezeichnung "Schiedsamt" mit einem auf die Gemeinde oder auf den Schiedsamtbezirk hinweisenden Zusatz.

1.5

Dienstsiegel und Amtsschild stellt die Gemeinde.

2

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

3

Ehrung von Schiedspersonen

3.1

Die Justizverwaltung bringt Schiedspersonen nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt ihren Dank und ihre Anerkennung durch die Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck.

Als Beginn der Tätigkeit wird der Tag der Verpflichtung ([§ 6 des Gesetzes](#)) angenommen. Eine ununterbrochene zehn- bzw. fünfundzwanzigjährige Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums nicht länger als fünf Jahre lediglich stellvertretend tätig war. Eine Ehrung anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird dann vorgenommen, wenn die Schiedsperson mindestens fünf Jahre tätig war.

3.2

Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist.

3.3

Die Urkunden erhalten die aus der [Anlage 8](#) ersichtliche Fassung. Die Urkunden zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt sind von dem Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) zu unterzeichnen. Die Urkunde zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit wird vom Justizministerium ausgestellt. Die Aushändigung der Dankurkunden erfolgt durch die in [§ 5 des Gesetzes](#) bezeichnete Stelle.

3.4

Im Allgemeinen wird auch die zuständige Gemeinde den Wunsch haben, das Jubiläum und das Ausscheiden einer Schiedsperson in besonderer Weise zu würdigen. Das Amtsgericht soll sich deshalb mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung setzen, um eine Vereinbarung dahin anzustreben, dass Ehrungen gleichzeitig vorgenommen werden. Den Gemeinden wird empfohlen, solchen Anregungen zu entsprechen.

3.5

Sofern nicht den Amtsgerichten die Ausstellung der Dankurkunden obliegt, benennen sie dem Landgericht zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit und alsbald nach Kenntnis des Ausscheidens die zu ehrenden Schiedspersonen. Die anlässlich einer fünfundzwanzigjährigen Amtszeit zu ehrenden Schiedspersonen sind dem Justizministerium drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums zu benennen.

3.6

Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines Verhaltens, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist, ihres Amtes enthoben wird ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1](#), [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes](#)) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt.

§ 3

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

(1) Die Schiedsperson wird vom Rat der Gemeinde auf fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

§ 5

Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

VV zu § 5

1

Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Gemeindedirektor die Wahlverhandlungen dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt, für das die Schiedsperson gewählt worden ist, seinen Sitz hat, zum Zwecke der Bestätigung. Er fügt alle Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten bei.

2

Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind, insbesondere [§ 3 Abs. 1](#) und [2](#).

3

Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie dem Gemeindedirektor zuzustellen.

§ 6

Die Schiedsperson wird von dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

VV zu § 6

1

Vor der Verpflichtung belehrt der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet er die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

2

Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

3

Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts teilt dem Gemeindedirektor die Verpflichtung mit, damit anschließend der Name der Schiedsperson und Ort und Zeit der Sprechstunden öffentlich bekannt gemacht werden können.

4

Wird eine Schiedsperson wieder gewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, bedarf es keiner erneuten Verpflichtung.

§ 7

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
3. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts.

VV zu § 7

1

Die Niederlegung des Amtes ist dem Gemeindedirektor oder dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erklären.

2

Die Entscheidung über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Der Gemeindedirektor erhält eine Abschrift der Entscheidung.

3

Bis zur Entscheidung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.

§ 8

(1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die in [§ 3 Abs. 2](#) genannten Umstände eintreten oder bekannt werden. Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson

1. ihre Pflichten gröblich verletzt hat;

2. sich als unwürdig erwiesen hat;
3. ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und der Gemeinde der Präsident des Oberlandesgerichts.

VV zu § 8

Die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und dem Gemeindedirektor zuzustellen.

§ 9

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird von den Behörden der Justizverwaltung, insbesondere hinsichtlich seiner zeitgerechten Durchführung, beaufsichtigt.

VV zu § 9

1

Aufsicht

1.1

Die Schiedsperson untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, für das die Schiedsperson berufen ist. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Bereich, in dem die Schiedsperson nicht im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, sondern im Rechtspflegebereich tätig wird und damit Aufgaben des Landes wahrnimmt. Außerhalb des Schlichtungsverfahrens, z.B. soweit die Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel in Frage steht, unterliegt die Schiedsperson den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin des Schiedsamts.

1.2

In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsperson an den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, bei dem auch Anträge an die höhere Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung einzureichen sind. In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsperson an die Gemeinde. An diese sind als Kostenträgerin auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens zu richten.

2

Amtliche Bücher

2.1

Die Schiedsperson führt:

2.1.1

ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt,

2.1.2

ein Kassenbuch,

2.1.3

eine Sammlung der Kostenrechnungen.

2.2

Protokollbuch und Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus dauerhaftem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

2.3

Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2.4

Beschaffung der Bücher

2.4.1

Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der das Schiedsamt seinen Sitz hat.

2.4.2

Vor der Aushändigung des Protokollbuchs und des Kassenbuchs an die Schiedsperson soll der Gemeindedirektor auf dem Vorblatt des Protokollbuchs und auf der ersten Seite des Kassenbuchs folgenden Vermerk eintragen:

"Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch des Schiedsamts (genaue Bezeichnung), bestehend aus ... Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau ... in ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.
(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)"

2.4.3

Wechselt die Schiedsperson auf Dauer, so soll der Gemeindedirektor den Vermerk gemäß VV 2.4.2 hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuchs und im Kassenbuch anbringen.

2.4.4

Nimmt der Gemeindedirektor die Eintragung gemäß VV 2.4.2 bzw. VV 2.4.3 nicht vor, so hat dies der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts zu erledigen. Die Schiedsperson legt ihm hierzu die Bücher vor.

2.5

Führung der amtlichen Bücher

Die Schiedsperson hat die amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchstrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

2.6

Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftguts

2.6.1

Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts einzureichen; sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

2.6.2

Nach Abschluss des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:

"Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.
(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)."

2.6.3

Das Amtsgericht kann vernichten:

- das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
- das Kassenbuch nach 10 Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung.

2.6.4

Sonstiges Schriftgut hat die Schiedsperson ein Jahr lang aufzubewahren.

3

Protokollbuch

3.1

In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

3.1.1

Vereinbarungen ([§ 30](#)),

3.1.2

die Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneveruche in Strafsachen ([VV 1 zu § 42](#)),

3.1.3

die Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen ([§ 35 Abs. 1 Satz 2](#)),

3.1.4

die Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln ([§ 36 Abs. 3](#)),

3.1.5

die Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs ([VV 2 zu § 42](#)).

3.2

Vermerke über erfolglose Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Festsetzung von Ordnungsgeldern gehören nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.

3.3

Wer als Stellvertreter einer Schiedsperson tätig wird, trägt die Verhandlung in das Protokollbuch des Schiedsamts ein, für das er tätig wird.

4

Vorblatt des Protokollbuchs

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus [Anlage 3](#) ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen.

5

Kassenbuch

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs enthält [VV 1 zu § 43](#).

6

Prüfung der Bücher

6.1

Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder ein von ihm bestimmter Richter oder Beamter des gehobenen Justizdienstes prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen in Abständen von 2 Jahren. In Schiedsgerichtsbezirken, in denen in 3 Jahren durchschnittlich nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten sind, kann die Prüfung in Abständen von 3 Jahren erfolgen, es sei denn, die Schiedsperson ist neu bestellt worden. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind zulässig.

6.2

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können - falls die Schiedsperson anwesend ist - im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

6.3

Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsperson für Richter und Beamte der Justizverwaltung entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.

7

Dienstbesprechungen

7.1

Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder der von ihm bestimmte Richter hält regelmäßige und außerordentliche Besprechungen mit den Schiedspersonen seines Bezirks ab.

7.2

Die regelmäßigen Besprechungen haben im Abstand von 1 bis 3 Jahren stattzufinden.

7.3

Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar - mit Genehmigung des nächsthöheren Dienstaufsichtsführenden - auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinschaftlich.

7.4

Reisekosten, die den Schiedspersonen durch die Teilnahme an den Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den Sachkosten, die die Gemeinden zu tragen haben (§ 12).

8

Jahresübersicht

8.1

Das Schiedsamt reicht dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in **Anlage 1** ein.

8.2

Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in **Anlage 2** zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktoren der Amtsgerichte reichen die Übersicht bis zum 28. Februar dem Präsidenten des Landgerichts ein.

8.3

Der Präsident des Landgerichts lässt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen. Er vermerkt zusätzlich - ebenso wie der Präsident des Amtsgerichts - die Zahl der am Jahresschluss vorhandenen Schiedsämter.

8.4

Die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte reichen ihre Übersicht bis zum

31. März eines jeden Jahres dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Eine den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist jeweils bis zum 30. April dem Justizministerium vorzulegen.

9

Mitteilung von Wahrnehmungen

Über Wahrnehmungen, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegen die Schiedsperson führen können, unterrichten sich der Gemeindedirektor und der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts gegenseitig.

§ 10

(1) Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts aussagen.

(3) [§ 69 Abs. 1](#) und [3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes](#) ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen.

VV zu § 10

1

Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2

Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson darf z.B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.

3

Ohne Genehmigung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

4

Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.

§ 11

(1) Die Schiedsperson erhält einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bei mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde kann der Gemeinderat die Vertretung so regeln, dass Schiedspersonen sich gegenseitig vertreten.

(2) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Schiedsperson eines

benachbarten Schiedsamtes oder deren stellvertretende Schiedsperson beauftragen, die Aufgaben der verhinderten Schiedsperson wahrzunehmen. Steht im Amtsgerichtsbezirk keine weitere Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson zur Verfügung, so regelt der Präsident des Landgerichts die Vertretung in entsprechender Anwendung des Satzes 1.

(3) Auf die stellvertretende Schiedsperson finden die [§§ 2 bis 10](#) entsprechende Anwendung.

VV zu [§ 11](#)

1

Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen.

2

Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als einen Monat, hat die Schiedsperson auch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts - ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach [§ 11 Abs. 2](#)- und den Gemeindedirektor unverzüglich zu unterrichten.

3

Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalls die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel des Schiedsamtes zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und das Dienstsiegel an die Schiedsperson zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.

§ 12

(1) Die Sachkosten des Schiedsamtes trägt die Gemeinde.

(2) Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlasst worden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann.

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt [§ 86 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes](#) entsprechend.

(4) Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtsbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämtler angeschlossen ([§ 1 Abs. 3 Satz 2](#)), so werden die Sachkosten des Schiedsamtes nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

VV zu [§ 12](#)

1

Zu den Sachkosten gehören insbesondere:

1.1

die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsmannszeitung;

1.2

die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und der Gemeinde;

1.3

die Entschädigungen oder Aufwendungen für den Amtsraum einschließlich der Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;

1.4

die Vergütungen für die Dienstreisen und die Dienstgänge zur Verpflichtung (§ 6) und zur Vorlage der Bücher beim Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts zum Zwecke der Prüfung sowie zur Dienstbesprechung, im Übrigen die Vergütung für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge in entsprechender Anwendung des § 98 Abs. 1 NBG sowie die Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen;

1.5

die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;

1.6

nicht betreibbare Auslagen der Schiedsperson;

1.7

der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes entstanden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann;

1.8

die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO gewährt wird.

§ 13

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche statt, soweit nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind.

VV zu § 13

1

Aufgabe der Schiedsperson

1.1

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf nicht ausgeübt werden.

1.2

Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson in und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

2

Sachliche Zuständigkeit des Schiedsamts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

2.1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des [§ 13](#) sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

2.2

Nur über vermögensrechtliche Ansprüche kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Schlichtungsverhandlung vor dem Schiedsamt stattfinden. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.

2.3

Danach sind z.B. vermögensrechtlich die Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Auch die Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt gegen Verwandte oder Ehegatten sind vermögensrechtlicher Natur, weil sie auf Zahlung von Geld gerichtet sind, mögen sie auch aus einem nichtvermögensrechtlichen Rechtsverhältnis hergeleitet werden. Nicht in die Zuständigkeit fallen dagegen solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z.B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungssachen, Namensstreitigkeiten).

2.4

Die Schiedsperson kann als Teil einer aufzunehmenden Vereinbarung Erklärungen und Verträge zu Protokoll nehmen, es sei denn, zu ihrer Gültigkeit ist - wie z.B. für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB) - die notarielle Form vorgeschrieben. Außerhalb einer im Schlichtungsverfahren aufzunehmenden Vereinbarung darf die Schiedsperson Beurkundungen nicht vornehmen.

2.5

Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen ihrer durch dieses Gesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur dann befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsperson ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

§ 14

(1) Zuständig ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnt.

(2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet.

VV zu [§ 14](#)

1

Für die örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes kommt es darauf an, in welchem Schiedsgerichtsbezirk der Antragsgegner seine Wohnung hat oder sich nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als nicht nur ganz kurzfristig kann ein Aufenthalt aus Anlass einer Montagetätigkeit, einer Kur, der Leistung von Wehr- oder Ersatzdienst oder des Studiums angesehen werden. Ob der Antragsgegner dort auch einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 BGB begründet hat, ist unerheblich.

2

Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.

3

Wohnt der Antragsgegner nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk, kann das Schiedsamt nur tätig werden, wenn die Beteiligten seine Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor dem an sich unzuständigen Schiedsamt vor der Schiedsperson dieses Schiedsamtes persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. Im letzteren Fall muss der Antragsteller dem Schiedsamt die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus einem Brief ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Antragsgegners darf kein Termin anberaumt werden.

§ 15

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden.

VV zu § 15

1

Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind z.B. schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Wird im Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil die Schiedsperson z.B. die fremde Sprache der Parteien beherrscht, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

2

Eine Partei, die deutsch nicht so gut versteht oder spricht, dass sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann, kann einen sprachkundigen Beistand zuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.

3

Jede Partei kann verlangen, dass ein Dolmetscher zugezogen wird. Die Schiedsperson wählt den Dolmetscher aus. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscher allgemein beeidigt worden sind. Erforderlichenfalls bittet die Schiedsperson den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts um Mitteilung der Dolmetscher, die in der bei dem Präsidenten des Landgerichts geführten Liste der Dolmetscher aufgeführt sind.

4

Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller gemäß [§ 45 Abs. 2](#) einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet (vgl. auch [§ 48 Abs. 2](#) und [§ 49 Satz 2](#)).

5

Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung

gestellt, so unterbricht die Schiedsperson die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald sie den Dolmetscher ausgewählt und sobald der Antragsteller den erforderlichen Auslagenvorschuss (VV 4) gezahlt hat.

§ 16

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten;
3. in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
4. in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

VV zu § 16

1

Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.

2

Für die ausgeschlossene Schiedsperson tritt ihr Stellvertreter ein. Die Schiedsperson benachrichtigt den Stellvertreter ([VV 1 zu § 11](#)) und für den Fall, dass dieser ebenfalls verhindert ist, den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor nach [VV 2 zu § 11](#).

3.1

Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung:

"Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten."

3.2

Verwandte in gerader Linie sind danach die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.

3.3

Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind: eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern.

3.4

Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 BGB folgendes:

"(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."

3.5

In gerader Linie verschwägert sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.

3.6

In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert sind die Geschwister des Ehegatten.

3.7

Der Minderjährige, der als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, sodass mit dem Annehmenden und dessen Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (vgl. aber § 1756 BGB). Als Kind kann aber auch ein Erwachsener angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden und den Angenommenen beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.

§ 17

(1) Die Schiedsperson wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn

1. die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
2. die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
3. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen.

(2) Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn

1. der Streit bei Gericht anhängig ist;
2. das Verfahren eine Angelegenheit betrifft, für die von berufsständischen Körperschaften oder von vergleichbaren Organisationen Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen eingerichtet worden sind.

Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt einverstanden erklären.

VV zu § 17

Die Schiedsperson wird den Antragsteller eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozessgericht schwebt. Falls diese Frage bejaht wird, hat die Schiedsperson jedes Tätigwerden abzulehnen und den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall nur bei Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist. Die Schiedsperson darf erst Termin bestimmen und den Antragsgegner laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

§ 18

Die Schiedsperson kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint oder wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
2. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

VV zu § 18

1

Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt, so soll die Schiedsperson die Klärung dem Gericht überlassen und von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Gleiches gilt, wenn z.B. wegen körperlicher Gebrechen einer Partei eine Verständigung nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

2

Da die Schiedsperson nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, in denen Rechtsprobleme im Vordergrund stehen und die deswegen für sie zu schwierig sind. Auch wenn die Streitigkeit einen vermögensrechtlichen Anspruch mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro betrifft (grundsätzlich landgerichtliche Zuständigkeit), wird die Schiedsperson sorgfältig prüfen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch macht.

§ 19

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb ihres Amtsbezirks ist die Schiedsperson außer im Fall der Stellvertretung nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bezirks des Schiedsamtes liegen oder der Augenschein eingenommen werden soll.

VV zu § 19

Die Schiedsperson braucht nicht in ihrem Amtsraum tätig zu werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Schiedsamtsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf sie keine Amtstätigkeit entfalten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Schiedsperson außerhalb des Schiedsamtsbezirks ein Amtsraum von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder der Augenschein eingenommen wird.

§ 20

(1) Die Schiedsperson leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.

(2) Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung ([§ 30](#)), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

VV zu §§ 20, 21

1

Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen Antrag. Die Angaben, die der Antrag nach [§ 21 Abs. 1 Satz 2](#) enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson für eine Ergänzung Sorge zu tragen.

2

Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk, kann der Antragsteller sich wegen seines Antrags an das für seinen Wohnort zuständige Schiedsamt wenden. Dieses hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa an ihn gezahlten Kostenvorschuss (vgl. aber [VV 1 Abs. 2 zu § 45](#)) an das zuständige Schiedsamt zu übersenden. Dabei kann er sich, wenn ihm die Anschrift des zuständigen Schiedsamtes nicht bekannt ist, der Vermittlung sowohl des für ihn als auch des für das auswärtige Schiedsamt zuständigen Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts bedienen.

3

Ist das Schiedsamt für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig - z.B. weil die Streitigkeit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft - oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist die Schiedsperson den Antragsteller hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschließungsgründe vor, verfährt die Schiedsperson nach [VV 2 zu § 16](#).

4

Gegen den Widerspruch des Antragsgegners kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Schlichtungsverhandlung bereits begonnen hat, d.h. in die Erörterung der Sache eingetreten worden ist.

5

Jedes erfolglose Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss einer den Streit beendenden Vereinbarung, Ausbleiben einer Partei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden; allerdings verbunden mit dem Anfall einer neuen Gebühr und nur mit Zustimmung des Antragsgegners.

§ 21

(1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Er muss den Namen und die Wohnung der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes des Streites und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht in dem Bezirk desselben Schiedsamtes, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.

§ 22

(1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, dass die Angelegenheit dringlich ist. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

(3) Die Schiedsperson händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann.

(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe

entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Hebt die Schiedsperson den Termin nicht auf, so hat sie das der Partei mitzuteilen.

VV zu § 22

1

Vor der Terminsbestimmung prüft die Schiedsperson, ob das Schiedsamt örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen ([VV 1 und 3 zu §§ 20, 21](#)). Von dem Antragsteller ist ein angemessener Kostenvorschuss einzuziehen (vgl. [VV 1 und 2 zu § 45](#)).

2

Bei der Terminsbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Tatsachen, aus denen die Dringlichkeit einer Angelegenheit abgeleitet wird, sind glaubhaft gemacht, wenn sie zwar noch nicht erwiesen sind, aber doch schon für sehr wahrscheinlich gehalten werden. Die Zustimmung zur Verkürzung der Ladungsfrist kann mündlich oder schriftlich gegenüber der Schiedsperson erklärt werden.

3

Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung, die Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach [§ 23 Abs. 2](#) ist, wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung gegen Empfangsbekanntnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen lässt.

4

Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt die Schiedsperson im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern "kurze Bezeichnung des Schriftstücks" folgendes ein: "Ladung zum ..." mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung.

5

Steht eine Partei unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Falle ist die Ladung an die "Eheleute N. als gesetzliche Vertreter des Kindes A. N." zu adressieren. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. In Strafsachen ist [VV 2 zu § 41](#) zu beachten.

6

Zugleich mit der Ladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags, damit er Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson hin

- auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und - wenn Anlass dazu besteht - auf die ausnahmsweise ([§ 27 Satz 2 und 3](#)) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
- auf die Anzeigepflicht ([§ 22 Abs. 4 Satz 2](#)),
- für den Fall unentschuldigter Ausbleibens auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie
- auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach [VV 2.1 zu § 26](#) nachweisen zu müssen.

7

Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu

begründen. "Sonstige wichtige Gründe" im Sinne von [§ 22 Abs. 4 Satz 1](#) können z.B. sein die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden.

8

Durch die rechtzeitige näher begründete Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsperson in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinenspflicht ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, muss sie die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt (vgl. [VV 2 zu § 23](#)). Gibt eine - auch eine nicht rechtzeitig eingegangene - Anzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminsverlegung, so unterrichtet die Schiedsperson hiervon die Parteien unverzüglich und auf dem schnellsten Wege.

9

Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

§ 23

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld von 10 bis 50 Euro fest.

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.

(4) Der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, einzureichen. Der Betroffene kann sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsperson geben, die den Bescheid erlassen hat. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen der Betroffene seine Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.

(5) Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

(6) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(7) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

(8) Steht fest, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.

VV zu § 23

1

Erscheinenspflicht

Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Eine Ausnahme gilt nur für juristische Personen und für Handelsgesellschaften ([§ 27 Satz 2](#)). In Strafsachen ist [§ 39 Abs. 1 Satz 2](#) zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen ist die Partei nur entbunden, wenn sie sich aus den in [§ 22 Abs. 4 Satz 1](#) genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft gemacht hat (vgl. [VV 7 zu § 22](#)). Die Entschuldigung kann auch nachträglich erfolgen.

2

Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die Partei, die ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, hat die Schiedsperson ein Ordnungsgeld festzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen ([VV 3 zu § 22](#)) und - im Fall nicht genügender Entschuldigung - der Hinweis gegeben worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung des Termins gegeben haben ([VV 8 zu § 22](#)).

3

Verfahren bei der Festsetzung

3.1

Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3.2

In den Bescheid nimmt die Schiedsperson folgende Belehrung ([§ 23 Abs. 3](#)) auf:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss schriftlich bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gegeben werden. Er kann auch zu Protokoll bei der/dem unterzeichnenden Schiedsfrau/Schiedsmann im Schiedsamt (genaue Bezeichnung, Anschrift) gegeben werden. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird."

3.3

Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsperson dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie ihm durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen; auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern "kurze Bezeichnung des Schriftstücks" auf: "Bescheid vom ...". Gleichzeitig fordert sie den Betroffenen zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens bei fruchtlosem Fristablauf.

3.4

Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z.B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushändigung des Bescheides.

3.5

Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblatts zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend verfährt die Schiedsperson, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

4

Kann die ausgebliebene Partei sich nicht selbst vertreten (Minderjähriger, Entmündigter, juristische Person), so ist das Ordnungsgeld nicht gegen die vertretene Partei, sondern gegen den gesetzlichen Vertreter bzw. gegen das vertretungsberechtigte Organ zu verhängen.

5

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn feststeht, gegebenenfalls nach erfolgloser Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist. Die Beendigung des Verfahrens wird in Spalte 9 des Vorblatts zum Protokollbuch festgehalten.

6

Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist; übersendet die Schiedsperson eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist (VV 3.3) bei dem Schiedsamt eingezahlt hat.

§ 24

(1) War der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach [§ 23 Abs. 4 Satz 2](#) einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. Der Betroffene kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsperson erklären, die den Bescheid erlassen hat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll der Schiedsperson erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.

(3) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

VV zu § 24

Wird der Wiedereinsetzungsantrag protokolliert, ist darauf zu achten, dass auch die Anfechtungserklärung ([§ 23 Abs. 4](#)) abgegeben wird, wenn sie noch nicht vorliegt.

§ 25

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozessordnung .

VV zu § 25

§ 222 ZPO lautet wie folgt:

"(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist, auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet."

Die Fristvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sich in den §§ 186 ff. BGB.

§ 26

Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen.

VV zu § 26

1

Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetschern, zu vernehmenden Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts oder dem von ihm beauftragten Richter oder Beamten ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Ihrem Stellvertreter oder einer anderen Schiedsperson darf die Schiedsperson mit Zustimmung der Parteien die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung gestatten.

2

Feststellung der Identität

2.1

Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie die Parteien nicht, so müssen die Parteien ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, durch einen Personalausweis, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen.

2.2

Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes abzulehnen ([§ 17 Abs. 1 Nr. 2](#)).

3

Prüfung der Vertretungsmacht

3.1

Tritt für eine Person ein Vormund oder Pfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt ist oder ob ein Gegenvormund bestellt ist bzw. welchen Wirkungsbereich der Pfleger hat.

3.2

Tritt für einen unter elterlicher Sorge des Vaters und der Mutter stehenden Minderjährigen

nur ein Elternteil auf, so muss dieser der Schiedsperson eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der Erschienene den anderen Elternteil vertreten darf (§ 27 Satz 3).

3.3

Auch die vor dem Schiedsamt auftretenden Organe juristischer Personen müssen den Nachweis führen, dass sie zur Vertretung der juristischen Person gesetzlich berufen sind. Dies kann durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister geschehen.

3.4

Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat die Schiedsperson die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

4

Beschränkungen der Vertretungsmacht

4.1

Bestimmte Rechtshandlungen kann der gesetzliche Vertreter nur mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam vornehmen. Die wichtigsten Fälle sind in den §§ 1643, 1812, 1813, 1819 bis 1822 BGB geregelt. In solchen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, dass die Schiedsperson die Amtsausübung gem. § 18 Nr. 1 ablehnt. Sind eine oder beide Parteien nicht voll geschäftsfähig, so soll sich die Schiedsperson auf die Bearbeitung solcher bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z.B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen). Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Pfleger ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 3.000 Euro nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).

4.2

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts soll der Schiedsperson vor der Aufnahme der Vereinbarung vorliegen; andernfalls soll sie eine Vereinbarung nicht protokollieren. In dem Protokoll erwähnt die Schiedsperson die Genehmigung und bezeichnet sie nach Gericht, Datum und Aktenzeichen. Die Genehmigung eines Gegenvormunds wird im Termin bei der Niederschrift der Vereinbarung erklärt und in das Protokoll aufgenommen.

5

Verfügungsbefugnis von Ehegatten

5.1

Wer verheiratet ist, kann auch ohne den anderen Ehegatten vor dem Schiedsamt eine wirksame Vereinbarung abschließen. Eine solche Vereinbarung ist in sein ganzes Vermögen vollstreckbar, wenn er mit seinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.

5.2

Wer im gesetzlichen Güterstand lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

5.3

Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (Gesamtgut) in der Regel nur zulässig, wenn der andere Ehegatte die Vereinbarung mit abschließt und sich darin mitverpflichtet (§ 1460 Abs. 1 BGB).

5.4

Die Schiedsperson weist die Parteien nötigenfalls auf diese Vorschriften hin und regt an,

dass der andere Ehegatte zu der Schlichtungsverhandlung hinzugezogen wird, damit er an der Vereinbarung beteiligt werden kann.

§ 27

Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter eines ehelichen Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

VV zu § 27

1

Außerhalb der Schlichtungsverhandlung (z.B. bei der Antragstellung) ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

2

In der Schlichtungsverhandlung in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ist - abgesehen von dem in [§ 27 Satz 3](#) geregelten Fall - eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person (eingetragener Verein, Stiftung, Handelsgesellschaft mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit - z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft -, Gemeinde, Landkreis, Kirchengemeinde oder andere Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder eine Handelsgesellschaft (oHG, KG, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) ist. Als Vertreter kann nur eine verhandlungsfähige Person zugelassen werden, die eine von dem Vertretenen oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorzulegen hat. In Strafsachen gilt [§ 39 Abs. 1 Satz 2](#).

§ 28

Jede Partei kann vor dem Schiedsamt mit einem Beistand erscheinen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die blind, taub oder stumm sind.

VV zu § 28

1

Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.

2

Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistands berechtigt zur Zurückweisung. Empfindet lediglich der andere Beteiligte die Anwesenheit des Beistands als störend und lehnt er deswegen eine Aussprache vor dem Schiedsamt ab, ist die Zurückweisung nicht zulässig. Die Schiedsperson wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, dass der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.

3

Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch soweit sie nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

4

Nicht zurückgewiesen darf ferner der Beistand der in [§ 28 Satz 3](#) genannten Personen.

§ 29

(1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

VV zu [§ 29](#)

1

Zur Aufklärung der Streitsache darf die Schiedsperson auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erheben. Sie wird aber von dieser Möglichkeit nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen, weil die gerichtsförmige Feststellung des Sachverhalts nicht zu ihren Aufgaben gehört.

2

Mittel der Beweiserhebung sind insbesondere:

- die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
- die Augenscheinseinnahme mit Zustimmung der Parteien und
- die Einsicht in Urkunden oder Akten.

3

Gegen Zeugen und Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.

4

Die Zeugen und Sachverständigen werden mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Ist bei dem Schiedsamt von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung des Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden, so teilt dies die Schiedsperson bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.

5

In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

6

Der Schiedsperson ist die Vereidigung des Zeugen, des Sachverständigen oder der Partei im Rahmen einer nach [§ 29](#) durchgeführten Beweisaufnahme verboten; das gilt auch für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen.

§ 30

(1) Kommt eine Einigung zu Stande, so ist sie zu Protokoll festzustellen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben;

3. den Gegenstand des Streites;

4. die Vereinbarung der Parteien.

(3) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

VV zu § 30

1

Inhalt des Protokolls

1.1

Im Protokoll werden für den Ort der Verhandlung auch die Straße und die Hausnummer angegeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsgerichtsbezirke geteilt ist.

1.2

Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname - ggf. auch der Geburtsname - sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

1.3

Der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person oder der Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. VV 1.2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.

1.4

Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über ihre Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen.

1.5

Aus dem Protokoll muss zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht und aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist. Hinsichtlich der Einwendungen des Antragsgegners genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

2

Fassung der Vereinbarung

2.1

Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Die Parteien sind nicht darauf beschränkt, sich auf einen Vergleich zu einigen. Die Vereinbarung kann auch zum Inhalt haben, dass eine Partei einen Anspruch anerkennt oder auf ihn verzichtet.

2.2

Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel).

3

Protokollbuch

Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in das Protokollbuch eingeschrieben und mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter der die Sache im Vorblatt zum Protokollbuch eingetragen ist.

§ 31

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

§ 32

(1) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Nach Vollzug der Unterschriften wird eine Vereinbarung wirksam.

(2) Erklärt eine Partei, dass sie nicht unterschreiben könne, so muss die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

VV zu § 32

Eine in der Schlichtungsverhandlung geschlossene Vereinbarung ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.

§ 33

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.

VV zu § 33

Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in der Vereinbarung genannte Anspruch nach Abschluss der Vereinbarung durch Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z.B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.

§ 34

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

VV zu § 34

1

Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Abschrift wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:

"Die vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum)

(Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel des Schiedsamts)"

2

Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 35

(1) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, welches die Urschrift des Protokolls verwahrt. Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 36

(1) Aus der vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden.
Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Das Amtsgericht benachrichtigt das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

VV zu § 36

1

Aus der vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

2

Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so verweist die Schiedsperson die Partei mit der gemäß § 34 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

§ 37

Das Schiedsamt ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung . Es ist zuständig für die dort genannten Vergehen.

VV zu § 37

1

Sachliche Zuständigkeit

1.1

In Strafsachen darf das Schiedsamt nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Bei anderen Straftaten findet kein Sühneversuch statt, auch wenn die Straftat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann. Werden solche Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so gibt sie dem Antragsteller anheim, gemäß § 158 StPO bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht Strafanzeige zu erstatten.

1.2

Geht es dem Antragsteller nicht um die Bestrafung des Täters, sondern, um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens, so handelt es sich um eine bürgerliche

Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes.

2

"Gemischte Streitigkeiten"

Macht der Antragsteller in einer Strafsache zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatzanspruch) gegen den Antragsgegner geltend (sog. "gemischte Streitigkeiten"), so verfährt die Schiedsperson in erster Linie nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes (§§ 37 bis 42). In Verfahren gegen Antragsgegner, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist VV 5.2.2 zu beachten.

3

Die einzelnen Delikte

3.1

Hausfriedensbruch

3.1.1

Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

3.1.2

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen des Berechtigten eindringt (§ 124 StGB).

3.2

Beleidigung

3.2.1

Unter Beleidigung im Sinne von § 374 Abs. 1 Nr. 2, § 380 StPO sind folgende Straftaten zu verstehen: "einfache" Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Unter den Begriff der "einfachen" Beleidigung (§ 185 StGB) fallen alle formalen Beleidigungen, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Verletzten. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 187a StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zählen die Pietät schwer verletzende Angriffe auf die Ehre eines Verstorbenen.

3.2.2

Für einen Sühneversuch ist kein Raum bei

- einer Beleidigung, die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z.B. den Stadt- oder Gemeinderat oder ein Organ eines Kommunalverbandes) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbs. StPO, § 194 Abs. 4 StGB),
- einer Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB) oder einer verfassungsfeindlichen Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b StGB).

3.2.3

Für einen Sühneversuch bei Beleidigung ist ferner kein Raum, wenn sie gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen ist oder sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen eine Behörde der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts richtet (§ 380 Abs. 3 StPO, § 194 Abs. 3 StGB).

3.3

Briefgeheimnis

3.3.1

Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

3.3.2

Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn ein Postbediensteter der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute, verschlossene Sendungen öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird. In diesen Fällen liegt ein Amtsdelikt (§ 354 StGB) vor, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann.

3.4

Körperverletzung

3.4.1

Eine Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt.

3.4.2

Eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB) liegt vor, wenn die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder

mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist. Ein Sühneversuch ist auch dann notwendig, wenn die gefährliche Körperverletzung nur versucht worden ist.

3.4.3

Um eine vorsätzliche Körperverletzung handelt es sich, wenn der Täter weiß und will, dass er durch seine Handlung einen anderen misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, oder er dies zumindest billigend in Kauf nimmt.

3.4.4

Eine fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

3.4.5

Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn

3.4.5.1

sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223b StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen),

3.4.5.2

der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 224 StGB, schwere Körperverletzung),

3.4.5.3

sie den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge),

3.4.5.4

sie durch Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, die die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, unternommen worden ist (§ 229 StGB, Vergiftung).

3.4.6

Für einen Sühneversuch ist kein Raum, wenn die Körperverletzung gegen eine der in Nr. 3.2.3 bezeichneten Personen begangen worden ist (§ 380 Abs. 3 StPO, § 232 Abs. 2 StGB).

3.5

Bedrohung

3.5.1

Eine Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Eine Bedrohung begeht auch, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z.B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, Raub, Vergewaltigung.

3.5.2

Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer

Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

3.6 Sachbeschädigung

3.6.1

Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Ein Sühneversuch ist bei der Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht worden ist.

3.6.2

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).

4

Soweit die aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss der Antragsberechtigte innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht einen Strafantrag stellen (§ 77b StGB, § 158 StPO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Antragsberechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77b Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag beim Schiedsamt eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77b Abs. 5 StGB). Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

5

Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen

5.1

Der Antragsteller

5.1.1

Antragsteller in Strafsachen kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbstständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

5.1.2

Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für eine juristische Person deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

5.2

Der Antragsgegner

5.2.1

Antragsgegner in Strafsachen kann nur eine natürliche Person sein, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

5.2.2

Ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Entmündigter oder eine unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person muss im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Der gesetzliche Vertreter darf als Beistand erscheinen. Wird eine Vereinbarung geschlossen, die den Antragsgegner zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muss der gesetzliche Vertreter mitwirken.

Deshalb ist der gesetzliche Vertreter von dem Termin zu benachrichtigen (§ 41). Macht der Antragsteller schon im Antrag einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend, so muss der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden. Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, so ist die Vereinbarung von der Schiedsperson gleichwohl aufzunehmen. Die Vereinbarung ist aber nicht vollstreckbar; die Schiedsperson hat dies im Protokoll zu vermerken.

5.2.3

Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen einen Geisteskranken, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen nicht zulässig (§ 38 Abs. 2). In diesen Fällen kann aber ein Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsamt geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes.

§ 38

(1) Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, soweit in den §§ 39 bis 42 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(2) Ein Sühneversuch wird nicht durchgeführt, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

§ 39

(1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann stattdessen den Antragsteller oder die Antragstellerin ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter legt der Schiedsperson den gerichtlichen Beschluss sowie eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozessordnung anfechten.

§ 40

(1) Die Schiedsperson darf den Sühneversuch nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 angegebenen Gründen ablehnen.

(2) Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, ist das in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einer aufgenommenen Vereinbarung nicht statt.

VV zu § 40

1

Weil ein erfolgloser Sühneversuch zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage ist, darf die kraft Gesetzes zuständige Schiedsperson die Ausübung des Amtes aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

2

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so hält die Schiedsperson in dem Vermerk, dass einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, zugleich fest, dass die Vereinbarung nicht vollstreckbar ist.

§ 41

Hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsperson auch diesem die Terminsnachricht zu. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

VV zu § 41

1

Bei der Zustellung der Benachrichtigung eines gesetzlichen Vertreters sind [§ 22](#) und die hierzu ergangenen [VV](#) zu beachten.

2

Abweichend von [§ 22](#) ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, damit er Gelegenheit erhält, gegebenenfalls an dem Termin als Beistand teilzunehmen. Bei "gemischten Streitigkeiten" ([VV 2 zu § 37](#)) ist der gesetzliche Vertreter nicht zu benachrichtigen, sondern von vornherein zu laden.

§ 42

(1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zu Stande gekommen ist oder
2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des [§ 23 Abs. 4 Satz 2](#) verstrichen ist, ohne dass der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

VV zu § 42

1

Protokollvermerk

1.1

Über den erfolglosen Sühneversuch hat die Schiedsperson einen Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller erschienen war.

1.2

Der Vermerk hat zu enthalten:

1.2.1

Vor- und Familienname - ggf. auch die des gesetzlichen Vertreters - und die Wohnung der Parteien;

1.2.2

den Lebenssachverhalt der dem Antragsgegner zur Last gelegten Straftat unter

Angabe des Zeitpunkts ihrer Begehung;

1.2.3

den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung;

1.2.4

die Angabe, dass der Antragsgegner zu der Schlichtungsverhandlung (ggf. auch zu einer zweiten Schlichtungsverhandlung) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

1.3

Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung - insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung - abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

1.4

Die Schiedsperson hat den Vermerk zu unterzeichnen.

2

Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird sie erst ausgestellt, wenn das Ordnungsgeld bestandskräftig ist und damit feststeht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

§ 43

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

VV zu § 43

1

Kassenbuch und Kassenführung Die Kassengeschäfte des Schiedsamts erledigt die Schiedsperson. Sie führt das Kassenbuch des Schiedsamts nach dem Muster der **Anlage 4**.

2

Kostenrechnung Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus **Anlage 5** ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch abzuheften.

§ 44

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.

(2) Kostenschuldner ist ferner

1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder der Schiedsperson mitgeteilte Erklärung oder in einer Vereinbarung übernommen hat;
2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;

3. hinsichtlich der Schreibauslagen derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor; die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten soll in diesen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gegen die anderen Kostenschuldner keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.

VV zu § 44

1

Die Vorschrift regelt zunächst, wer Kostenschuldner ist. Damit ist das Verhältnis der Parteien zur Schiedsperson angesprochen.

2

In allen Fällen haftet der Antragsteller als derjenige, der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat (Veranlasserhaftung).

3

Außer dem Antragsteller haften weitere Beteiligte für die Kosten nach näherer Bestimmung von [§ 44 Abs. 2](#).

4

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern darf und grundsätzlich die Freiheit hat auszuwählen, welchen der mehreren Kostenschuldner sie in Anspruch nimmt.

5

[§ 44 Abs. 3 Satz 2](#) bestimmt darüber hinaus, dass die Veranlasserhaftung gegenüber der Haftung der in [Absatz 2 Nrn. 1 und 3](#) genannten Kostenschuldner nachrangig ist.

6

Für die Schiedsperson bedeutet die Regelung des [§ 44 Abs. 3 Satz 2](#), dass sie zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen, und nur wegen der weiteren, nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten die in [§ 44 Abs. 2](#) genannten Kostenschuldner in Anspruch nehmen darf. Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in [§ 44 Abs. 2](#) genannten Kostenschuldner ohne vorherige Vorschussverrechnung ist unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, dem Antragsteller die Einziehung seiner Kostenerstattungsforderung gegen einen anderen Beteiligten abzunehmen.

7

Erklärt sich der Antragsgegner noch in oder am Schluss der Schlichtungsverhandlung bereit, die von ihm übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuss unbeschadet der VV 6 dem Antragsteller erstatten.

§ 45

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Die Schiedsperson soll ihre Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner aus Anlass des Geschäfts eingereicht hat, kann die Schiedsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

VV zu § 45

1

Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwändige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst oder eine Abschrift der Ausfertigung erteilt.

Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und fordert nur hierfür einen Vorschuss ein.

2

Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblatts zum Protokollbuch einzutragen.

§ 46

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschrieben und dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Für die Verjährung gilt § 8 des Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung.

VV zu § 46

1

Kostenrechnung

1.1

Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster erstellten Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

1.2

Eine Abschrift der Kostenrechnung übergibt die Schiedsperson dem Schuldner oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie den Betroffenen zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 1.3) bei fruchtlosem Fristablauf.

1.3

Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des

Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

2
Ordnungsgeld

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf [VV 3 und 4 zu § 23](#) verwiesen.

§ 47

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 11 Euro erhoben; kommt eine Vereinbarung zu Stande, so beträgt die Gebühr 21 Euro.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 38 Euro erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

VV zu § 47

1

Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

2

Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeiten des Falles die Gebühr nach [§ 47 Abs. 2](#) erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind ([§ 47 Abs. 3](#)), wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

§ 48

(1) Die Schiedsperson erhebt

1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschalen bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung ;
2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen
in tatsächlicher Höhe.

(2) Die Vergütung eines hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz . Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluss festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist auf das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden.

VV zu § 48

1

Auslagen

1.1

Schreibauslagen werden erhoben:

1.1.1

für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrags,

1.1.2

für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,

1.1.3

für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und für eine Sühnebescheinigung,

1.1.4

für Ladungen und Terminsnachrichten.

1.2

Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen ([VV 1.1 bis 1.3 zu § 46](#)) zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen des [§ 23 Abs. 5](#), [§ 24 Abs. 2](#), [§ 48 Abs. 2](#) und [§ 50](#), mit dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und mit dem Gemeindedirektor.

1.3

Für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.

1.4

Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers (VV 2) insbesondere die Postgebühren (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraums verhandelt worden ist.

2

Entschädigung des Dolmetschers

2.1

Wer die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach [§ 44](#). Als Veranlasser im Sinne des [§ 44 Abs. 1](#) ist der Antragsteller des Verfahrens anzusehen.

2.2

Vor Zuziehung eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern.

2.3

Für die Höhe der Entschädigung des Dolmetschers sind die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt, haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist ([§ 48 Abs. 2 Satz 2](#) i.V.m. [§ 7 Abs. 1 ZuSEG](#)).

2.4

Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

§ 49

Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in [§ 48 Abs. 2](#) genannten, abgesehen werden.

VV zu [§ 49](#)

1

Von der nach [§ 49](#) gegebenen Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsperson in der Regel nur Gebrauch machen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis, ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.

2

Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte "Bemerkungen" der Kostenrechnung, wenn sie Kosten ermäßigt oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise absieht.

3

Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für den Schuldner bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

4

Den Ausfall der Schreibauslagen ([§ 48 Abs. 1 Nr. 1](#)) trägt die Schiedsperson, während notwendige bare Auslagen ([§ 48 Abs. 1 Nr. 2](#)) von der Gemeinde als Sachkosten des Schiedsamtes zu tragen sind.

§ 50

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Berechnung oder gegen Maßnahmen nach [§ 45 Abs. 2](#) und [3](#) entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

VV zu [§ 50](#)

1

Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.

2

Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

§ 51

- (1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.
- (2) Die nach [§ 48 Abs. 1 Nr. 1](#) erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretende Schiedsperson entsprechend.
- (4) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

VV zu [§ 51](#)

1

Abrechnung der Schiedsperson mit der Gemeinde

1.1

Die Gemeinde trifft nach Anhörung der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit die Schiedsperson regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.

1.2

Bei der Abrechnung kann die Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt verlangt werden.

1.3

Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde - z.B. bei einer Beitreibung - zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson zu überweisen.

1.4

Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen - abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen ([§ 48](#)) - bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgedrückt von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.

2

Die Vorschriften des [§ 51](#) sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Schiedsperson abgeändert werden.

§ 52

Das Gesetz über das Schiedsmannswesen vom 6. Januar 1972 (Nds. GVBl. S. 13) und die Niedersächsische Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 28. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1987 (Nds. GVBl. S. 95), werden aufgehoben.

§ 53

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Schiedsmannsbezirke bestehen als Bezirke eines Schiedsamtes fort, soweit der Rat der Gemeinde keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die nach der Niedersächsischen Schiedsmannsordnung berufenen Schiedsmänner oder Schiedsfrauen üben ihr Amt weiterhin aus, wenn der ihnen zugewiesene Schiedsmannsbezirk als Bezirk eines Schiedsamtes bestehen bleibt; ihre Amtszeit richtet sich nach dem bisherigen Recht. Bei einer Neuordnung der Schiedsamtsbezirke bleiben sie nur bis zum Abschluss der bei ihnen anhängigen Verfahren im Amt; für sie gilt das bisherige Recht.

§ 54

(1) Ändern sich die nach [§ 48 Abs. 2](#) für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, so ist für die beim Inkraft-Treten der Gesetzesänderung noch nicht abgeschlossene Tätigkeit des Dolmetschers in derselben Rechtssache die Vergütung nach dem vorher geltenden Recht zu berechnen. Als Beginn der Tätigkeit des Dolmetschers gilt der Zeitpunkt der ersten Beauftragung in derselben Rechtssache.

(2) Für eine vor dem 1. Juli 2004 noch nicht abgeschlossene Tätigkeit in derselben Rechtssache ist die dem Dolmetscher zu gewährende Vergütung nach dem am 30. Juni 2004 geltenden Recht zu berechnen. Dies gilt auch, wenn der erste Auftrag in derselben Rechtssache vor dem 1. Juli 2004 erteilt worden ist.

§ 55

weggefallen

§ 56

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Schlußbestimmungen

1

Bis 31.12.1990 gilt zur Buch- und Kassenführung folgendes:

1.1

Die Schiedsperson führt:

1.1.1

ein Protokollbuch,

1.1.2

einen Terminkalender,

1.1.3

ein Kassenbuch,

1.1.4

eine Sammlung der Kostenrechnungen.

1.2

[VV 2.2 bis 2.6.2 und 6 zu § 9](#) gilt entsprechend für den Terminkalender, der nach 5 Jahren vernichtet werden kann ([VV 2.6.3 zu § 9](#)).

1.3

Terminkalender

1.3.1

In den Terminkalender trägt die Schiedsperson die von ihr anberaumten Termine ein. Die Einteilung des Kalenders ergibt sich aus [Anlage 6](#).

1.3.2

In Spalte 5 sind Vereinbarungen unter Angabe der Nummer des Protokollbuchs, Vertagungen unter Angabe des neuen Termins zu vermerken; auch die Vermerke über erfolglose Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind hier einzutragen.

1.3.3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob beide Parteien erschienen sind.

1.3.4

In Spalte 7 sind die Vermerke über die Festsetzung. von Ordnungsgeld ([VV 3.5 zu § 23](#)) unter Angabe der Nummer des Kassenbuchs und des Datums aufzunehmen.

1.4.1

[VV 4 zu § 22](#) und [VV 3.3 zu § 23](#) gelten mit der Maßgabe, dass die laufende Nummer des Terminkalenders zu vermerken ist.

1.4.2

Der Vermerk nach [VV 3.5 zu § 24](#) ist in Spalte 7 des Terminkalenders zu machen. Die Beendigung des Verfahrens wird in Spalte 5 des Terminkalenders festgehalten ([VV 5 zu § 23](#)).

1.5

Kassenbuch und Kassenführung

1.5.1

Die Kassengeschäfte des Schiedsamts erledigt die Schiedsperson. Sie führt das Kassenbuch des Schiedsamts nach dem Muster der [Anlage 7](#). Das Kassenbuch dient in [Abschnitt I](#) dem Nachweis der Soll- und Isteinnahmen - auch der geleisteten Vorschüsse - an Gebühren, Ordnungsgeldern, Schreibauslagen und baren Auslagen, in [Abschnitt II](#) dem Nachweis der zu Lasten der Gemeinde gehenden sächlichen Ausgaben. Beträge, die für Zeugen oder Sachverständige gezahlt sind (vgl. [VV 4 zu § 29](#)), werden wie bare Auslagen behandelt.

1.5.2

In [Abschnitt I](#) des Kassenbuchs wird unter Angabe des Jahrgangs für jedes Kalenderjahr ein besonderer Unterabschnitt gebildet. Am Jahreschluss sind in [Abschnitt I](#) die Spalten 4 bis 7, 10 bis 15, 17 und 18 aufzurechnen. Die bis dahin nicht durch Zahlung oder Feststellung der Uneinziehbarkeit erledigten Posten sind dabei jedes Mal unter neuen Nummern und unter gegenseitiger Verweisung vorzutragen.

1.5.3

VV 1.5.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend bei der Beendigung des Amtes; dabei ist erkennbar zu machen, welche Gebührenbeträge bei Eingang noch der früheren Schiedsperson zustehen.

1.5.4

Ist ein entsprechender Vorschuss gezahlt oder werden die Kosten oder Ordnungsgelder alsbald nach Beendigung des Dienstgeschäfts eingezahlt, so können in [Abschnitt I](#) die Spalten 4 bis 7 unausgefüllt bleiben, solange der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts nichts anderes bestimmt.

1.5.5

Werden Kosten gestundet, so sind Teilzahlungen zunächst auf die Schreibauslagen und sonstigen baren Auslagen, sodann auf die Gebühren und zuletzt auf die Ordnungsgelder zu verrechnen.

1.5.6

Rückzahlungen werden unter besonderer Nummer, aber unter gegenseitiger Verweisung eingetragen in [Abschnitt I](#) in den Spalten 1, 3, 9 bis 15 und, wenn der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts abweichend von VV 1.5.4 angeordnet hat, dass die Spalten 4 bis 7 stets auszufüllen sind, auch in diesen Spalten. Die Eintragung erfolgt in roter Schrift (Tinte, Kugelschreiber). Bei der Aufrechnung werden die rot gebuchten Beträge den übrigen gebuchten Beträgen entgegengerechnet. Als Nachweis der Rückzahlung dient die Quittung des Empfängers, oder - im Fall der Überweisung - der Post- oder Einzahlungsschein.

1.6

Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus [Anlage 5](#) ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend abzuheften.

1.7

VV 1.2 zu § 51 gilt entsprechend für die Vorlage des Terminkalenders.

2

Der Terminkalender und das Kassenbuch nach Anlage 7 werden zum 31.12.1990 abgeschlossen.

3

Bücher und Formulare, die den Anlagen 1, 2, 6 und 7 nicht entsprechen, können bei Einbesserung der Änderungen weiter benutzt werden.

Zu § 10 (3)

BeamtenG (NBG,NI)

§ 69 NBG - Landesrecht Niedersachsen

Gründe für die Versagung der Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) ¹Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ²Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 25

ZPO § 222 Fristberechnung

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage,

allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

§ 46

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

Vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139 - VORIS 20210 03 00 00 000 -) ⁽¹⁾

Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht ⁽¹⁾

§§

Erster Teil

Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Leistungsbescheid	<u>1</u>
Vollstreckungsschuldner	<u>2</u>
Voraussetzungen der Vollstreckung	<u>3</u>
Mahnung	<u>4</u>
Vertretung des Vollstreckungsgläubigers	<u>5</u>
Vollstreckungsbehörden	<u>6</u>
Vollstreckungshilfe	<u>7</u>
Vollstreckungsbeamte	<u>8</u>
Befugnisse des Vollstreckungsbeamten	<u>9</u>
Widerstand gegen die Vollstreckung	<u>10</u>
Hinzuziehung von Zeugen	<u>11</u>
Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen	<u>12</u>
Niederschrift	<u>13</u>
Aufforderungen und Mitteilungen des Vollstreckungsbeamten	<u>14</u>
Vollstreckung gegen Ehegatten	<u>15</u>
Vollstreckung gegen Nießbraucher	<u>16</u>
Vollstreckung nach dem Tode des Vollstreckungsschuldners	<u>17</u>
Vollstreckung gegen Erben	<u>18</u>
Sonstige Fälle beschränkter Haftung	<u>19</u>
Vollstreckung gegen Personenvereinigungen	<u>20</u>
Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	<u>21</u>
Eidesstattliche Versicherung	<u>22</u>
Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen	<u>23</u>
Einstweilige Einstellung der Vollstreckung	<u>24</u>
Erteilung von Urkunden	<u>25</u>
Rechte Dritter	<u>26</u>

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

Pfändung	<u>27</u>
Wirkung der Pfändung	<u>28</u>
Pfand- und Vorzugsrechte Dritter	<u>29</u>
Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen	<u>30</u>

2. Unterabschnitt

Vollstreckung in Sachen

Verfahren bei der Pfändung	<u>31</u>
Ungetrennte Früchte	<u>32</u>
Anschlußpfändung	<u>33</u>
Verwertung	<u>34</u>
Versteigerung	<u>35</u>
Zuschlag	<u>36</u>
Mindestgebot	<u>37</u>

Einstellung der Versteigerung	38
Wertpapiere	39
Namenspapiere	40
Versteigerung ungetrennter Früchte	41
Besondere Verwertung	42
Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen	43
Verwertung bei mehrfacher Pfändung	44

3. Unterabschnitt

Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

Pfändung einer Geldforderung	45
Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung	46
Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung	47
Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren	48
Pfändung fortlaufender Bezüge	49
Einziehungsverfügung	50
Wirkung der Einziehungsverfügung	51
Erklärungspflicht des Drittschuldners	52
Andere Art der Verwertung	53
Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen	54
Unpfändbarkeit von Forderungen	55
Mehrfache Pfändung einer Forderung	56
Vollstreckung in andere Vermögensrechte	57

Dritter Abschnitt

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Verfahren	58
Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger	59

Zweiter Teil

Ergänzende Vorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen

Vollstreckung aus Urkunden	60
Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen	61
Verordnungsermächtigung	62
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	63
Dinglicher Arrest	64
Verwertung von Sicherheiten	65
Rechtsbehelfe	66
Kosten	67
Erstattung der Vollstreckungskosten	67a
Erstreckung des Geltungsbereichs	68
Ausnahmen vom Geltungsbereich	69

Dritter Teil

Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	70
Besondere Vorschriften für die Herausgabe von Sachen	71
Öffentlich-rechtliche Verträge	72
Kosten	73
Kirchliche Satzungen und Verwaltungsakte	74

Vierter Teil

Schlußvorschriften

Einschränkung von Grundrechten	75
--------------------------------	--------------------

Verweisungen	76
Entscheidungen der ordentlichen Gerichte	77
Änderung von Rechtsvorschriften	78
Besonderer Vollstreckungstitel	79
Aufhebung von Rechtsvorschriften	80
Übergangsvorschrift	81
Inkrafttreten	82

(1) Red. Anm.:

Nach [§ 82](#) tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1982 in Kraft. Abweichend davon treten [§ 6 Abs. 2](#) , [§§ 62](#) und [67 Abs. 5](#) am 9. Juni 1982 in Kraft.

(1) Red. Anm.:

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Quellenhinweis:

Gesetz

www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?lid=70&id=147358&ev=P0&ev_counter=1

Verwaltungsvorschriften

www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?lid=70&id=173290&ev=B0&ev_counter=1